117/47

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1947, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 24 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des ersten Absatzes entfällt.

2. Nach dem ersten Absatze wird als zweiter Absatz eingeschaltet:

„(2) Ein Verfallserkenntnis ist auch nach der Einantwortung des Nachlasses zulässig. Auf Erben und Legatare von Personen, gegen die ein Verfahren nach Abs. (1) eingeleitet ist, finden, soweit es sich um ein aus dem Nachlasse stammendes Vermögen handelt, die Bestimmungen des § 4 entsprechend Anwendung."

3. Der zweite Absatz erhält die Bezeichnung (3).

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Gemäß § 24, Abs. (1), des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, hat das Volksgericht, falls derjenige, dessen Tat mit dem Verfall des Vermögens bedroht ist, gestorben ist, auf Antrag des Anklägers in einem selbständigen Verfahren auf Verfall des gesamten Vermögens zu erkennen. Nach der Einantwortung des Nachlasses ist ein Verfallserkenntnis nur unter der Voraussetzung zulässig, daß das Vermögen schon früher beschlagnahmt worden ist.

Nun mußte aber festgestellt werden, daß es in mehreren Fällen den Angehörigen verstorbener prominenter Kriegsverbrecher gelingen konnte, deren Vermögen eingeantwortet zu erhalten, bevor noch dessen Beschlagnahme erfolgt war.

Das beigeschlossene Bundesverfassungsgesetz soll die Möglichkeit schaffen, auch die Erben nicht im Besitze der in Ausnützung und Mißbrauch nationalsozialistischer Machtpositionen erworbener Vermögen, deren Verfall derzeit lediglich durch die Unterlassung rechtzeitiger Beschlagnahmen verhindert wird, belassen zu müssen. Es wird nach seinem Inkrafttreten möglich sein, die Vermögen aller Kriegsverbrecher und nach dem Verbotsgesetze straffälliger Personen für verfallen zu erklären und diese Verfallserkenntnisse auch in das Vermögen der Erben und Legatare zu vollstrecken. Weiters soll der Entwurf — hierin dem Beispiele des § 4 des oberwähnten Gesetzes folgend — verhindern, daß etwa noch vor der Beschlagnahme durch rechtsgeschäftliche Verfügungen der Erben der Zweck des Gesetzes vereitelt werde.